

11. April 2008

## Merkblatt

### **Gemeinnützigkeit von Genossenschaften und Spendenrecht**

Das Merkblatt richtet sich an diejenigen Genossenschaften, die die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke anstreben. Spätestens seit der Genossenschaftsnovelle im Jahre 2006 ist geklärt, dass die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke in der Rechtsform der Genossenschaft grundsätzlich möglich ist. Daher bietet sich die Genossenschaft im gemeinnützigen Bereich z. B. für den Zusammenschluss von Personen zur Unterhaltung einer gemeinnützigen Einrichtung an (z. B. Schule, Kindergarten, Theater) oder auch als Rechtsform für den Zusammenschluss gemeinnütziger Einrichtungen zur Förderung dieser gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Einkaufs- oder Absatzgenossenschaft für Behindertenwerkstätten).

Dieses Merkblatt soll Interessierten einen Überblick verschaffen, wegen der Komplexität der Materie kann es jedoch keine einzelfallbezogene Beratung ersetzen.

#### Gemeinnützigkeit

Unter dem Begriff „Gemeinnützigkeit“ werden die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO) verstanden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für zahlreiche steuerliche Vergünstigungen, wie z. B. die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer oder ein ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer. Auf der Ebene der Mittelbeschaffung berechtigt sie die gemeinnützig anerkannte Körperschaft unter bestimmten Voraussetzungen auch zum Empfang steuerbegünstigter Spenden.

Eine Genossenschaft wird vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, wenn sie nach ihrer Satzung und (in der Praxis ganz wichtig!) nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO fördert. Es ist dringend anzuraten, vor der Verabschiedung einer Satzung deren Entwurf mit der Finanzverwaltung en detail zu klären.

### Steuerbegünstigte Zwecke

Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO sind

- gemeinnützige Zwecke
- mildtätige Zwecke
- kirchliche Zwecke.

In der Praxis spielen mildtätige und kirchliche Zwecke eine untergeordnete Rolle. In der Regel werden gemeinnützige Zwecke von Körperschaften verfolgt.

Solche Zwecke können z. B. sein

- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Bildung und Erziehung,
- Kunst und Kultur,
- Entwicklungshilfe,
- Umwelt- und Landschaftsschutz,
- Förderung der Jugendhilfe,
- Förderung der Altenhilfe,
- Förderung der öffentlichen Gesundheitswesens,
- Förderung des Sportes usw.

Einzelheiten sind § 52 der AO zu entnehmen. Die dort getroffene Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Auch andere, als dort aufgeführte Zwecke, können von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt werden.

### Förderung der Allgemeinheit

Die Tätigkeit der Genossenschaft muss darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit zu fördern. Diese wird nicht gefördert, wenn sich die Auswahl der Genossen an sachfremden Merkmalen orientiert, das bedeutet grundsätzlich muss die Mitgliedschaft jedermann offen stehen. Auch darf die Höhe von Eintrittsgeldern oder Mitgliedsbeiträgen nicht zu einem praktischen Ausschluss von der Mitgliedschaft führen. Eine Parallelwertung aus dem Bereich der Vereine gibt hier Anhaltspunkte:

Die Mitgliedsbeiträge sowie evtl. Umlagen dürfen zusammen im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr nicht überschreiten. Die Eintrittsgelder dürfen pro Mitglied im Durchschnitt nicht mehr als 1.534 Euro betragen. Sollte die Genossenschaft konkrete Investitionsvorhaben oder größere Reparaturen an Vermögensgegenständen haben, gefährdet eine Investitionsumlage, die pro Mitglied einen Betrag von maximal 5.113 Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren erreicht, nicht die Gemeinnützigkeit.

### Satzung

Der Genossenschaftssatzung kommt bei der Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft eine überragend wichtige Bedeutung zu. In ihr müsste der Satzungszweck und die Art der Verwirklichung dieses Satzungszwecks präzise bestimmt sein. Sie darf keine nicht steuerbegünstigten Zwecke enthalten. Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass auch dann, wenn Allgemeinnützigkeitskriterien von der Satzung erfüllt werden, die tatsächliche Geschäftsführung zu jeder Zeit und bei jeder einzelnen Entscheidung den Gemeinnützigkeitskriterien entsprechen muss, die in der Satzung aufgeführt sind. Wird ein bestimmter Satzungszweck z. B. über längere Zeit nicht gefördert, kann die Genossenschaft ihre Gemeinnützigkeit verlieren. Daraus folgt, dass, obgleich eine Körperschaft auch mehrere satzungsmäßig verankerte gemeinnützige Zwecke verfolgen kann, sie gut beraten ist, nicht auf Vorrat bestimmte Satzungszwecke im Vorhinein aufzunehmen, die vielleicht erst viel später verfolgt werden sollen.

### Vermögensbindung

Eine klare Vermögensbindung soll sicherstellen, dass das Vermögen, das die Genossenschaft unter den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts gebildet hat, auch auf Dauer für die verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verwendet wird. Aus diesem Grunde ist es mittlerweile zwingend, dass die Satzung der steuerbegünstigten Genossenschaft irgendeine Bestimmung enthalten muss, welcher anderen steuerbegünstigten Körperschaft das Vermögen bei Vollbeendigung der Genossenschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes das Vermögen zufließen soll. Ein Verstoß gegen die Vermögensbindung führt zum Verlust der Gemeinnützigkeit und zu einer weitreichenden Nachversteuerung.

### Zeitnahe Mittelverwendung

Die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke erzwingt auch eine zeitnahe Mittelverwendung. Die Genossenschaft hat ihre finanziellen Mittel also grundsätzlich vollständig und zeitnah fortlaufend für die Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Zeitnahe Verwendung bedeutet, dass die in einem Geschäftsjahr zugeflossenen Mittel im laufenden Jahr, spätestens jedoch im Laufe des folgenden Jahres für die steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich verwendet werden. Nur in bestimmten Fällen lässt der Gesetzgeber durch erweiterte Rücklagenbildung eine Durchbrechung dieses Prinzips zu.

### Verfahren

Bei neu gegründeten Genossenschaften kann beim zuständigen Finanzamt eine vorläufige Bescheinigung über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung beantragt werden. Bei einer bereits bestehenden Genossenschaft kann über die Gemeinnützigkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Körperschaftsteuer entschieden werden. Dem Antrag sind beizufügen, die beschlossene Satzung, das Protokoll der Mitgliederversammlung, die Eintragungsnachricht des Genossenschaftsregisters, eine Bestätigung des in der Vermögensbindung des in der Satzung ausgewiesenen Empfängers, dass er als gemeinnützig anerkannt ist.

Die Finanzverwaltung prüft, ob die Satzung den Anforderungen der AO entspricht. Die vorläufige Bescheinigung der gemeinnützigen Anerkennung ist regelmäßig befristet (18 Monate). Danach prüft das Finanzamt, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Anschließend erfolgt turnusmäßig (in der Regel 3 Jahre) eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiterhin vorliegen.

### Mittelbeschaffung

Als Einnahmequellen kommen für die Genossenschaft Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse, mittlerweile als Zuwendungen zusammengefasst, in Frage, um ihre der Allgemeinheit dienenden Aufgaben zu erfüllen. Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen werden daher beim Leistenden steuerlich gefördert (Abzug nach § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Damit sind grundsätzlich Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen beim Leistenden abzugsfähig.

Hiervon gibt es jedoch aus Ausnahmen:

Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, oder der Heimatpflege und Heimatkunde, Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der AO fördern sollen, nicht abzugsfähig. Für den Spendenabzug beim Leistenden sind Spendenhöchstgrenzen vorgesehen. Die allgemeine Spendenhöchstgrenze beträgt einheitlich 20 % des Betrages der Einkünfte (§ 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG). Alternativ kann die Höchstgrenze auch nach dem Umsatz bestimmt werden. Sie beträgt dann 4 Promille der Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Der Leistende kann seine Zuwendungen nur von der Steuer absetzen, wenn er seinem Veranlagungsfinanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Muster vorlegt. Lediglich für Spenden bis 200 Euro ist ein vereinfachter Zuwendungsnachweis (Überweisungsbeleg als Zuwendungsbestätigung) zulässig (§ 50 Abs. 2 EStDV). Der Spender darf auf die Richtigkeit einer Zuwendungsbestätigung vertrauen, solange er nicht selbst durch unlautere Mittel oder falsche Angaben diese erwirkt hat bzw. ihm die Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Für durch fehlerhaft ausgestellte Zuwendungsbestätigungen entstandenen Steuerausfall haftet die Genossenschaft in Höhe der entgangenen Steuer. In gleicher Weise haftet die Genossenschaft dafür, dass die in der Bestätigung angegebenen Zuwendungen auch für die steuerbegünstigten Zwecke der Genossenschaft verwendet werden. Die entgangene Steuer wird gesetzlich pauschaliert (§ 10 b Abs. 4 Satz 3 EStG). Sie beträgt 30 % bei Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sowie 15 % bei der Gewerbesteuer des jeweils zugewendeten Betrages.